Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/377
11. 05. 77

Sachgebiet 8232

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurfs eines Gesetzes zur Zwanzigsten Rentenanpassung und zur Verbesserung der Finanzgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (Zwanzigstes Rentenanpassungsgesetz – 20. RAG)
– Drucksachen 8/165, 8/337 –

Der Bundestag wolle beschließen:

a) In Artikel 2 § 1 sind die Nummern 1, 5, 6 Buchstabe c, die Nummern 7, 8, 9 Buchstabe a, die Nummern 11, 12, 13, 14, 15 Buchstabe b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

b) in Artikel 2 § 2 sind die Nummern 4, 5 Buchstabe c, die Nummern 6, 7, 8 Buchstabe a, die Nummern 10, 11, 12, 13, 14 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

c) in Artikel 2 § 3 sind die Nummern 3, 4 Buchstabe c, die Nummern 5, 6, 7 Buchstabe a, die Nummern 9, 10, 11, 12, 13 Buchstaben b, c Doppelbuchstabe bb und Buchstabe e zu streichen;

d) in Artikel 2 § 13 ist Buchstabe a zu streichen;

e) in Artikel 3 ist § 1 zu streichen.

Bonn, den 11. Mai 1977

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung umseitig

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

Die Träger der Rentenversicherung haben in der Vergangenheit die mit den berufsfördernden Leistungen zur Rehabilitation verbundenen Aufgaben in bewährter Weise wahrgenommen. Sie führen einheitlich für ihre behinderten Versicherten die medizinische und berufliche Rehabilitation zur Vermeidung oder Beseitigung von Berufs- und Erwerbsunfähigkeit nach dem Grundsatz „Rehabilitation vor Rente" durch. Die Einheitlichkeit der Trägerschaft ist auch von der Bundesregierung in der Vergangenheit immer als wesentlicher Fortschritt bezeichnet worden. Das Prinzip der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation in einer Hand sollte daher auch für die Zukunft bewahrt bleiben. Eine Aufspaltung dieser Zuständigkeit würde zwar die Rentenversicherung finanziell – wenn auch nur in relativ geringem Umfang – entlasten. Dieser Vorteil wiegt aber keinesfalls die aus der Trennung der Zuständigkeit resultierenden Nachteile auf. Zudem würde die Aufspaltung insgesamt höhere Kosten und mit Sicherheit auch eine längere Rehabilitationsdauer zur Folge haben.